

IV. Zulagen

- a. Zulagen, die aufgrund des § 12 Rahmenkollektivvertrag gewährt werden, bleiben unverändert.
- b. Die Erschwerniszulage für die Beschickung und Entleerung der Tiefkühlanlagen gem. Anhang für die Brotindustrie § 12 Rahmenkollektivvertrag lautet wie folgt:

Für die Beschäftigungsdauer
 bis zu 2 ½ Stunden pro Schicht ATS 75,00
 über 2 ½ Stunden pro Schicht ATS 150,00

V. Lehrlinge

1. Lehrjahr ATS 6.483,00 monatlich
2. Lehrjahr ATS 8.335,00 „
3. Lehrjahr ATS 12.040,00 „
4. Lehrjahr ATS 13.756,00 „

Werden Lehrlinge zu Arbeiten in der Zeit zwischen 4:00 Uhr und 6:00 Uhr herangezogen, so gebührt ihnen ein Zuschlag in folgender Höhe:

Im 1. Lehrjahr ATS 19,07
 „ 2. „ ATS 24,51
 „ 3. „ ATS 35,41
 „ 4. „ ATS 40,46 pro Arbeitsstunde.

VI. Dienstalterszulage

Den länger als 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage wie folgt zu gewähren:

Nach dem vollendeten	5. Dienstjahr	1 %
„	10. „	2 %
„	15. „	3 %
„	20. „	5 %
„	25. „	8 %

des Monatsgrundlohnes (= Mindestlohn der jeweiligen Verwendungsgruppe entsprechend der geltenden Lohntafel).

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VII. Zehrgelder

Chauffeure, die auf Anordnung der ArbeitgeberInnen mindestens 6 Stunden ununterbrochen vom Betrieb abwesend sind, erhalten ein Taggeld von ATS 122,00.

VIII. Änderung des KV vom 27.10.1992 über die Einführung der 38,5-Stunden-Woche

1. Die unter Pkt. II., 3. in Abs. 2 getroffene Regelung über die Vergütung der Mehrleistungsstunden mit einem Zuschlag von 30 % oder entsprechendem Freizeitausgleich wird für den Zeitraum 1.10.1999 bis 31.12.2000 ausgesetzt.

2. Punkt III, 1., 2. Satz lautet neu wie folgt: „Der Divisor für die Ermittlung der Normalstunde sowie der für die Berechnung der Überstunden- und Mehrarbeitsgrundvergütung und der Überstunden- und Mehrarbeitszuschläge sowie der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit beträgt 164.“

VIII. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt am **1. Jänner 2000** in Kraft.

Wien, am 30. November 1999

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH Dr. BLASS

VERBAND ÖSTERREICHISCHER GROSSBÄCKER

Obmann Geschäftsführer

Präs. KR Dkfm. MAILATH-POKORNY Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender Zentralsekretär

Dr. SIMPERL GÖBL